



**Dr. Marco Buschmann**  
Bundesminister der Justiz



**Grußwort des  
Bundesministers der Justiz, Dr. Marco Buschmann,  
anlässlich des 18. Betreuungsgerichtstages  
vom 13. bis 15. Oktober 2022 in Erkner**

Liebe Mitwirkende der Betreuungsgerichtstages,  
liebe Freundinnen und Freunde des Betreuungsrechts,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

rund 400 Personen nehmen am 18. Betreuungsgerichtstag teil. Die meisten von Ihnen sind Akteure des Betreuungsrechts. Regelmäßig oder sogar täglich übernehmen Sie in Ihren verschiedenen Funktionen Verantwortung für betreute Menschen in ganz Deutschland. Ich freue mich besonders, dass nach rund zwei Jahren ohne Präsenzveranstaltungen eine so große Tagung wieder möglich ist. Anders als bei reinen Onlinetagungen bieten die drei Tage in Erkner die Gelegenheit, am Rande der offiziellen Vorträge mit Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet ins Gespräch zu kommen und sich darüber auszutauschen, wie sich der jeweilige Gesprächspartner auf die neue, ab dem 1. Januar 2023 geltende Rechtslage vorbereitet.

Die Reichweite des 18. Betreuungsgerichtstags in Erkner umfasst ganz Deutschland. Die Tagung ist wichtig und kommt genau zur rechten Zeit. Denn in vielen Betreuerbüros, in den Betreuungsvereinen und auch bei den Betreuungsbehörden und -gerichten sind die Vorbereitungen auf die neue Rechtslage nach Inkrafttreten der Reform bereits im vollen Gange. Das Programm der Tagung ist beeindruckend, denn es bietet für jedes Thema der Reform eine Veranstaltung. Nahezu alle Kernanliegen werden von Fachleuten aufbereitet und erörtert. Die Pflicht zur Wunschbefolgung und ihre Grenzen, die neue Vermögenssorge, die stärkere Ausprägung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Betreuerbestellung, die erweiterte Unterstüt-

zung durch die Betreuungsbehörden oder die künftig für die Registrierung als beruflicher Betreuer erforderliche Sachkunde sind nur einige Beispiele. Der Bedarf für eine vertiefte Erörterung dieser Themen ist groß: Da sich für Betreuerinnen und Betreuer, Behörden und weitere Akteure, die mit betreuten Menschen zu tun haben, in wenigen Monaten vieles ändern wird, wollen sich viele möglichst umfassend über das neue Recht informieren und sich dazu austauschen.

Die Reform des Betreuungsrechts hat bisher weit überwiegend positive Resonanz erfahren. Das ist sicher in ganz erheblichem Maße auf die besonders gründliche Vorbereitung des Reformgesetzes durch mein Ministerium zurückzuführen, in die betreute Menschen direkt einbezogen wurden. Aus meiner Sicht war diese Einbeziehung von elementarer Bedeutung. Zahlreiche Akteure aus Praxis und Wissenschaft wurden zudem bei den Vorbereitungen zur Reform in mehreren Arbeitsgruppen eingebunden und umfassend beteiligt. Zwei umfangreiche Forschungsvorhaben haben wichtige Erkenntnisse für die Reform geliefert. Dank dieses Prozesses konnten zahlreiche Menschen, die im Betreuungswesen tätig sind, ihre Erfahrung und ihr Wissen einbringen und bereits in einem frühen Stadium Regelungsvorschläge aus meinem Ministerium kommentieren sowie eigene Vorschläge übermitteln.

Ich bin all diesen Mitwirkenden außerordentlich dankbar. Ohne ihre Hilfe hätte unsere Reform vermutlich nicht so viel Anerkennung gefunden. Wenn sich viele unterschiedliche Akteure mit ihren jeweiligen Blickwinkeln engagiert in den Gesetzgebungsprozess einbringen, kann das nur einen positiven Einfluss auf das Ergebnis haben.

Ein zentrales Anliegen der Reform war es, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Praxis zu verbessern und nachhaltig zu sichern. Das Reformgesetz sieht hierfür verschiedene Neuregelungen vor, die unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen aus den beiden Forschungsvorhaben gezielt eine Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen sowie der beruflichen Betreuung bewirken sollen. Was die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer angeht, geschieht dies durch eine stärkere Heranführung an die Betreuungsvereine, die mit ihrer Sachkunde für eine gute Beratung, Fortbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sorgen können. Als zentrales neues Instrument fungiert hier die Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung, durch die eine enge Anbindung dieser Betreuergruppe an einen anerkannten Betreuungsverein erreicht wird.

Für berufliche Betreuerinnen und Betreuer wird erstmals ein Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen eingeführt, das eine möglichst einheitliche Mindestqualität sicherstellen soll. Berufsbetreuer kann und soll nicht jede oder jeder werden. Berufliche Betreuerinnen und Betreuer üben einen anspruchsvollen Beruf aus, der ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität und gleichzeitig umfassende

fachliche Kenntnisse erfordert. Mit der Bestellung durch das Betreuungsgericht darf eine Betreuerin oder ein Betreuer weitreichend in elementare Rechte betreuter Menschen eingreifen. Betreute Personen befinden sich aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung oft in schwierigen Lebenssituationen und sind besonders vulnerabel. Diesen Menschen durch gezielte Unterstützung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben zu verhelfen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Hierfür benötigen Betreuerinnen und Betreuer die erforderlichen Fachkenntnisse.

Das neue Registrierungsverfahren hilft sicherzustellen, dass alle beruflichen Betreuerinnen und Betreuer persönlich und fachlich für die Aufgabe geeignet sind. Gleichzeitig wird hierdurch ein bundeseinheitliches und transparentes Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf mit Rechtsschutzmöglichkeit geschaffen, das zudem notwendige Übergangsregelungen für Bestandsbetreuer vorsieht.

Neben der Sicherung der Qualität geht es bei der Reform ganz zentral darum, die Selbstbestimmung betreuter Menschen zu stärken. Dieser Gedanke ist nicht neu; Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet uns nicht erst seit heute, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen in den Mittelpunkt des Betreuungsrechts zu stellen.

Durch die Reform kommt dieser Grundsatz an vielen Stellen des Betreuungsrechts noch deutlicher zum Ausdruck. Nunmehr wird klar geregelt, dass rechtliche Betreuung neben dem Schutz betreuter Personen vor schwerwiegenden Selbstschädigungen vornehmlich die Funktion hat, betreute Personen dabei zu unterstützen, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben.

Die Wünsche betreuter Menschen stehen im Mittelpunkt. Im Grundsatz gilt eine Pflicht des Betreuers, in gesetzlich genau definierten Grenzen den Wünschen der Betreuten zu entsprechen. Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur dann stellvertretend für die Betreuten entscheiden, wenn das wirklich erforderlich ist, um die betreute Person zu schützen.

Der Betreuungsgerichtstag e.V. setzt sich seit seinem Bestehen konsequent für eine bessere Selbstbestimmung betreuter Menschen ein. Mit dem Projekt „Hört mir zu – redet mit mir!“ – gefördert von der Aktion Mensch – will der BGT e.V. nun gezielt Gruppen von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern aufbauen, mit deren Hilfe sich betreute Menschen in den politischen Diskurs einbringen können. Sie sollen bundesweit auf Fachtagungen selbst mitreden und Diskussion und Ergebnisse mitgestalten. Diese Form der Beteiligung entspricht aus meiner Sicht sehr dem Geist des neuen Betreuungsrechts, dessen zentrales Anliegen es ist, betreute Menschen in die Lage zu versetzen, eigene Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Die Schirmherrschaft für dieses wertvolle Projekt habe ich deshalb gerne übernommen.

Wer regelmäßig mit betreuten Menschen arbeitet oder selbst einen Betreuer oder eine Betreuerin hat, weiß: Dass es die Entmündigung seit nun 30 Jahren nicht mehr gibt, ist noch nicht in den Köpfen aller Menschen in unserem Lande angekommen. Noch immer kann es passieren, dass betreute Menschen in Geschäften, in Krankenhäusern, in der Arztpraxis oder bei Behördengängen abgewiesen werden mit dem Hinweis, die Betreuerin oder der Betreuer müsse zunächst eine Unterschrift leisten oder eine Erklärung abgeben – und das, obwohl seit Einführung der rechtlichen Betreuung rechtlich völlig klar ist, dass kein Mensch durch die gerichtliche Betreuerbestellung seine Geschäftsfähigkeit verliert. Die Reform vollendet mit ihren wesentlichen Neuerungen in Sachen Selbstbestimmung, Erforderlichkeit und Qualität einen kulturellen Wandel, der mit der Abschaffung der Entmündigung Volljähriger vor 30 Jahren begonnen wurde. Es ist mein Anliegen, dass die Allgemeinheit endlich ein neues Bild von rechtlicher Betreuung verinnerlicht, das der Rechtswirklichkeit entspricht.

Mit genau diesem Ziel bereitet mein Haus derzeit eine breit angelegte Informationskampagne vor, die mit dem Inkrafttreten der Reform anlaufen wird und die mit alten Vorurteilen und Fehlvorstellungen aufräumt. Sie zeigt betreute Menschen so, wie sie tatsächlich sind: Sie sind vielfältig und unterschiedlich. Auch wenn sie in ganz individuellem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sind sie vollwertige mündige Bürger, die nach ihren eigenen Wünschen und im Rahmen ihrer Fähigkeiten mit der im konkreten Fall notwendigen Unterstützung selbstbestimmt leben. Die Fachleute des für das Betreuungsrecht zuständigen Referats aus meinem Haus werden Ihnen diese Kampagne auf dieser Tagung in den Grundzügen vorstellen. Dem greife ich nur geringfügig vor, wenn ich Ihnen verrate: Wir werden mit der Kampagne sowohl gezielt diejenigen Akteure über die Neuerungen der Reform informieren, die täglich mit betreuten Menschen arbeiten, als auch der Öffentlichkeit vermitteln, dass sowohl die bisherige als auch die neue rechtliche Betreuung mit der früheren Entmündigung betreuter Menschen nichts mehr zu tun hat. Ich freue mich sehr auf diese Kampagne, die dem neuen Betreuungsrecht die öffentliche Aufmerksamkeit geben wird, die es verdient.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

unsere Aufgabe ist mit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes und der Betreuerregistrierungsverordnung am 1. Januar 2023 noch lange nicht zu Ende. Das Bundesministerium der Justiz wird die weiteren Entwicklungen nach dem Inkrafttreten der Reform selbstverständlich weiterhin genau beobachten: Erzielt das im Betreuungsorganisationsgesetz eingeführte Instrument der erweiterten Unterstützung die erwünschte Wirkung? Steht der Mehraufwand für die Behörden hierzu in einem angemessenen Verhältnis? Trägt das Registrierungsverfahren tatsächlich zu Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung bei? Gibt es an der einen oder anderen Stelle einen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf? Wir haben uns verpflichtet, das Reformgesetz binnen sechs Jahren zu evaluieren. Das bedeutet keinesfalls, dass

wir erst nach sechs Jahren mit der Überprüfung der Umsetzungspraxis beginnen. Vielmehr werden wir diese fortlaufend in den Blick nehmen, um im Bedarfsfall, insbesondere im Falle von Fehlentwicklungen, möglichst schnell und zielgerichtet tätig werden zu können. Erstmals nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten werden wir Befragungen der Stammbehörden, der Interessenvertretungen der Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine sowie der in diesem Bereich tätigen Aus- und Weiterbildungsanbieter zu den Erfahrungen mit dem neuen Registrierungsverfahren durchführen. Die Auswertung dieser Befragungen werden wir in einem Bericht veröffentlichen.

Lassen Sie mich mit einer erneuten Danksagung schließen: dafür, dass sich so viele von Ihnen in Ihrem persönlichen Engagement und in Ihren Berufen jeden Tag von Neuem für betreute Menschen einsetzen. Uns allen wünsche ich, dass die Reform die Ziele erreichen wird, denen sie dient: mehr Selbstbestimmung für betreute Menschen und eine bessere Qualität in der Betreuungspraxis, die diesem Leitbild entspricht.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und gewinnbringende Tagung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Marco Buschmann', written in a cursive style.

Dr. Marco Buschmann  
Bundesminister der Justiz